

## **Satzung des Hundesportvereins Kornwestheim e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der am 01. Oktober 1913 in Kornwestheim gegründete Verein führt den Namen „Hundesportverein Kornwestheim e.V.“ und hat seinen Sitz in Kornwestheim. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nummer 332 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports mit Hunden sowie die Aus- und Weiterbildung der Hundeführer mit dem Ziel der artgerechten und umweltverträglichen Haltung der Tiere. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Zur Verfügungstellung und Pflege geeigneter Sportanlagen.
- b) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen (Anleitung/Training).
- c) Teilnahme an und Durchführung von sportlichen Turnieren.
- d) Durchführung von Ausbildungskursen und Prüfungen für Hundeführer und Hunde.
- e) Die Hinführung und Unterstützung vor allem jugendlicher Mitglieder an die hundesportliche Arbeit und die Förderung des Tierschutzes.
- f) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

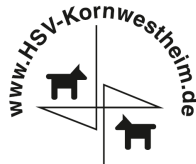
### **§3 Mitgliedschaft in den Verbänden**

Der Verein kann Mitgliedschaften in Dachverbänden eingehen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus

- a) Ordentlichen Mitgliedern
- b) Jugendlichen Mitgliedern (bis zur Volljährigkeit)
- c) Ehrenmitgliedern



2. Mitglied kann jede natürliche Person werden; gewerbsmäßige Hundehändler sind ausgeschlossen. Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes, welcher mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Austrittserklärungen sind mindestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen, andernfalls enden die Beitragspflicht und die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres.

4. Vereinsmitglieder können ausgeschlossen werden bei:

- a) Verweigerung der Zahlung des Beitrages oder Nichterfüllung anderer, gegenüber dem Verein eingegangener Verpflichtungen, unbeschadet der Rechte des Vereins zu Einklagung rückständiger Forderungen.
- b) Schädigung der Vereinsinteressen.
- c) Grobem unsportlichen Verhalten oder grobem Verstoß gegen die Sportkameradschaft und Disziplin.
- d) Unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
- e) Schwerem Verstoß gegen den Übungsablauf oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder seiner Beauftragten.

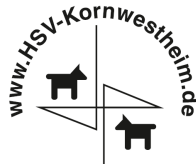
Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied Beschwerde bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Der Wiedereintritt von Ausgeschlossenen ist nicht möglich.

5. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag eines Mitglieds mit Zustimmung des Gesamtvorstandes können Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder auf kynologischem Gebiet erworben haben, von einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

### § 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt, die je nach Art der Mitgliedschaft unterschiedliche Regelungen treffen kann. Sind Ehegatten, Lebenspartner und nicht volljährige Kinder Mitglieder, kann von Ihnen als Gesamtschuldner ein Einheitsbeitrag erhoben werden. Entsprechend kann bei der Aufnahmegebühr verfahren werden. Die Gebühren für die Benutzung der Vereinseinrichtungen und für die Teilnahme an den Übungskursen werden vom Gesamtvorstand festgelegt.



### Arbeitsstunden

Aktive Mitglieder ( Aktive Mitglieder sind Ordentliche Mitglieder die die Trainings– Kurs– und Übungsangebote des Vereins nutzen. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang diese Nutzung erfolgt.) sind verpflichtet je Kalenderjahr 10 Arbeitsstunden zu Gunsten des Vereins zu erbringen. Wird diese Arbeitsleistung nicht oder nur teilweise erbracht, ist zusätzlich oder anteilig zum jeweils gültigen Jahresbeitrag ein Entgelt zu entrichten.

Über die Höhe des Entgelt sowie die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden entscheidet die Mitgliederversammlung. Die geleisteten Arbeitsstunden sind dem Vorstand, oder einer vom Vorstand bestimmten Person, nachzuweisen. Die bezahlten Entgelte fließen in den Haushalt des Vereins mit ein, ohne eine Zweckbindung vorgeschrieben zu bekommen.

### § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt jedes Mitglied die Vereinssatzung an.
2. Anordnungen, die der Gesamtvorstand oder seine Beauftragten im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind zu befolgen.
3. Die Benutzung der Einrichtungen des Vereins und die Teilnahme an den Übungskursen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein ist insbesondere nicht verpflichtet, den Übungsbetrieb außerhalb des Übungsgeländes zu beaufsichtigen.
4. Sämtliche volljährige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
5. Wählbar sind alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
6. Jeder Hundebesitzer und Kursteilnehmer haftet für die Schäden, die durch ihn oder seinen Hund auf dem Übungsgelände entstehen. Deshalb muss dieser in einer Tierhalterhaftpflicht versichert sein. Eine Tollwutschutzimpfung ist Pflicht und ist durch den Impfpass zu belegen. Kursteilnehmer müssen nicht Vereinsmitglieder sein, erkennen jedoch die ausgehängte Platzordnung an.

### § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

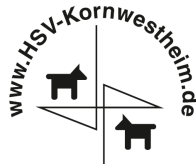
1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Gesamtvorstand

### § 8 Leitung des Vereins

Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.

Dieser besteht aus:

1. dem/der ersten Vorsitzenden
2. dem/der zweiten Vorsitzenden
3. dem/der ersten Schriftführer(in)
4. dem/der ersten Kassierer(in)



Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wird ein geschäftsführender Gesamtvorstand gewählt, welcher besteht aus:

- a) dem Vorstand
- b) Mitgliedern, denen die Ämter
  1. des zweiten Schriftführers
  2. des zweiten Kassierers
  3. des Sportwarts
  4. des Pressewarts
  5. des Jugendwarts
  6. der drei Beisitzerobliegen.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden in der jährlichen Mitgliederversammlung gewählt. Um die Kontinuität der Vereinsführung zu gewährleisten, wird folgender Turnus gewählt:

bei geraden Jahreszahlen

1. Vorsitzende(r)
1. Schriftführer(in)
2. Kassierer(in)

bei ungeraden Jahreszahlen

2. Vorsitzende(r)
2. Schriftführer(in)
1. Kassierer(in)

Die restlichen Mitglieder des Gesamtvorstandes werden jährlich gewählt.

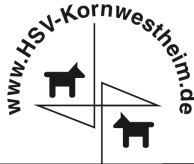
Sollte eines der Ämter aus b) nicht besetzt werden können oder laut Beschluss des Gesamtvorstandes nicht besetzt werden, ist der Gesamtvorstand weiterhin zur Erledigung der laufenden Geschäfte befähigt.

### § 9 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende. Sie sind je einzeln berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende von seinem/ihrer Vertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Die dem Vorsitzenden nach dieser Satzung obliegenden Geschäfte führt im Verhinderungsfalle der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Geschäftsführung des Vorstandes ist an diese Satzung gebunden.

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den, von der Mitgliederversammlung dazu bestellten, zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Seite 4



Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten.

### § 10 Versammlungen

Versammlungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlungen
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr soll in den ersten drei Monaten des dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) in schriftlicher Form und/oder durch Bekanntgabe im Ortsanzeiger. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung haben Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer Bericht über ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres zu erstatten.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der/die Vorsitzende einberufen, sobald die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung beantragen. In diesem Falle ist der Vorstand oder der Gesamtvorstand zur Einberufung der Mitgliederversammlung innerhalb von 21 Tagen nach Antragstellung verpflichtet.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, rückt ein vom Gesamtvorstand beauftragtes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf diese Stelle nach.

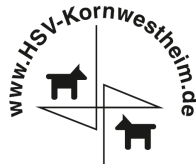
Scheiden während eines Geschäftsjahres mehr als drei Mitglieder des Gesamtvorstandes vor Ablauf ihrer Wahlperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aufgabe dieser Mitgliederversammlung ist es, für alle vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieder des Gesamtvorstandes Ersatzmitglieder zu wählen. Die Amtszeit der Ersatzmitglieder dauert nur bis zum Ablauf der ordentlichen Amtszeit der ausgeschiedenen Mitglieder des Gesamtvorstandes.

In jeder Mitgliederversammlung dürfen nur Themen und Anträge behandelt werden, die auf der vorher bekanntgegebenen Tagesordnung stehen. Von der Tagesordnung darf nur abgewichen werden, wenn die einfache Mehrheit der Anwesenden dies wünscht.

Zur Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, mit Ausnahme § 13.

### § 11 Abstimmung, Beschlüsse und Wahlen

Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, entscheiden Mitgliederversammlung und Gesamtvorstand bei Abstimmungen, Beschlüssen und Wahlen in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder bei mehreren Vorschlägen ist schriftlich und geheim abzustimmen.

### § 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und zu Beginn der nächsten Versammlung zu verlesen. Der erste Vorsitzende und der erste Schriftführer, respektive deren Stellvertreter haben das Protokoll durch Ihre Unterschrift zu beurkunden.

### § 13 Auflösung des Vereins

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Kann die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins nicht entscheiden, weil nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend ist, so kann entsprechend der Regelung in § 10 dieser Satzung innerhalb von 21 Tagen eine erneute außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf deren Tagesordnung dann erneut die Auflösung des Vereins stehen muss. Diese erneute Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss zur Auflösung kann nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten und gemeinnützigen Zweckes geht das Vereinsvermögen an das Land Baden-Württemberg mit der Auflage, es für die Ausbildung von Blindenhunden zu verwenden. Etwa noch schwebende Geschäfte und Rechtsverfahren hat der dann amtierende Vorstand zu erledigen.

### § 14 Wirksamkeit

Sollten einzelne Paragraphen dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen oder unwirksam sein, so hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen keinen Einfluss.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Januar 2013 beschlossen. Das Amtsgericht Ludwigsburg hat die Satzung am 06. Mai 2013 ins Vereinsregister eingetragen.

Die Satzung wurde im § 5 um den Abschnitt Arbeitsstunden von der Mitgliederversammlung am 28.02.2014 ergänzt.